

H V D L

1 5 8 9



D. g. 130

Ge. g.  
~~V. 3~~ 238  
4<sup>1/2</sup>





8

h

# Zwey Edict sampt ei- ner offnen Patent der Königlichen Würden in Franckreich.

Durch welche alle Predigten / Christ-  
liche versamlungen vnd vbung der waren Christ-  
lichen Religion ganz vnd gar bey Leibs vnd Lebens straff /  
sampt den jenigen so derselben zugethon vnd in Eimptern sein / ab-  
geschafft: vnd allein die Römische vnd Bábstliche verstatet /  
zu welchem alle Geistliche gefell in der Jurisdiction Paris gelegen /  
arrestirt vnd gewendet werden sollen / Sampt einer In-  
struction / was des wegen in Namen ihrer Kö-  
niglichen W. bey etlichen Teutschen  
Fürsten erworben  
worden.

Daraus zusehen das die vorige vnd  
jetzige Kriegshandlungen von wegen keiner Re-  
bellion / sondern einig der Religion halben gemeint / Vnd  
das alle die jenigen so sich wieder die betrangten Christen  
bestellen vnd gebrauchen lassen / dem Antichrist vnd sei-  
nem anhang / wieder Gott vnd sein heiliges Wort  
zu ihrem ewigen vnd zeitlichen ver-  
derben dienen / etc.

Jetzt aus der Frankösischen Sprach  
trewlich verdeutschet.

Anno / 1 5 6 9.





Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of handwritten text in a Gothic script, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Third block of handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fourth block of handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side.

Final block of handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side.





# Edict

Der Königlichen Würden in Franckreich / durch welches alle Predigten / versamlungen / vnd vbungten anderer Religion / denn der Catholischen / Apostolischen vnd Römischen / verboten vnd abgeschafft werden.



**M**aximus Carolus von Gottes gesnaden / König in Franckreich. An alle so jetzt seind oder künfftig sein werden. Es ist jedermenniglich wol bewust / das weiland Hochlöblichster gedechtnus vnser Herr Vater / vnd altvater ( denen Gott genade) sich jeder zeit als die aller Christlichsten beschützer / vnd beschirmer der heiligen Kirchen erzeiget vnd erwiesen haben / vnd sich zum hefftigsten bemühet die einigkeit der Religion durch Edict vnd alle rechtmessige mittel vnd wege zuerhalten. Dargegen die spaltungen / so sich zu ihren zeiten erregt / vnd in dis Königreich durch heimliche Predigten vnd versamlungen / auch aller hand verbottene Bücher eingeschlichen vnd ausgebreitet / genzlich auffgehoben vnd vndergetruckt wurden / Das auch nach dem leydigen fall vnd tödlichen abgang hochermeltes vnser Herr Vaters / als vnser freundlicher lieber Herr vnd eltester Bruder

A ij                      Franck



a Das wie  
derspiel be-  
fint sich aus  
alle gemacht  
ten frieds  
handlungē/  
auch aus die  
sem Edict/  
das es allein  
ymb die Re-  
ligion zu  
thun.

Franciscus der zweit des Namens / zu der Kön-  
niglichen Kron komen / etliche hohe leut durch  
die newe jrrige Predicanten zu murren / vnd  
sich von vns abtrünnig zu machen / bewegt vnd  
getrieben worden / nicht von wegen einiges ei-  
fers / so sie zu der Religion hetten / a Sondern  
allein aus begir zu der regierung dieses König-  
reichs / Ob wol höchstermelter vnser freundlich-  
er lieber Herr Bruder schon verheirat / vnd  
durch die gesatz vnd rechte dieses Königreichs  
volkommens alters erkand / auch macht / ver-  
stand vnd willen genugsam hette / mit vnd ne-  
ben dero hocheleuchten verstands gnedigsten  
lieben fraw Mutter / der Königin / sampt an-  
dern hohen vnd dapffern Leuten / So stetigs  
bey Weiland Hochlöblichster gedechtnis vns-  
serm herrn Vater vnd volgens auch bey hoche-  
nantem vnserm Herrn Brudern / welcher in als-  
lem den Vetterlichen Fusstapffen nachzufol-  
gen gesinnet / gedienet hatten / wol zu gebieten  
vnd zu regiern. Wie J. L. solches die zeit dero  
regierung genugsam mit der that erwiesen.  
Wurdē auch one zweiffel Ir Königreich zu sol-  
cher ruhe vnd friedligkeit widerumb bracht ha-  
ben / wie sie es zu eingang Irer regierung fund-  
den / do der Allmechtig J. L. lengeres leben ge-  
nediglich verleihen wollen. Denn schon die res-  
gierung etlicher massen damals zerrüt vnd be-  
trübet durch die spaltungen vnd abfell etlicher  
der fürnemsten heupter / Welche dieweil sie sich  
nicht durfften öffentlich an tag geben / richtete  
sie an durch hülff obgedachter Predicantē den  
tumult vñ empörung zu Amboise, vnterm schein  
als



als wolten sie neben einer bekentnus ihres Glau-  
bens der Rō. W. ein Supplication vnterthei-  
nigst vberreichen. Wiewol nun ihren Rōn. W.  
wol bewust/woher aller solcher vnrathe entstün-  
de / vnd welche die rechte anstifter weren / So  
haben doch J. L. aus angeborner gūte vnd mit-  
tigkait dem Himlischen Vater hierin wollen  
nachfolgen / vnd verhofft vermittelst seiner  
gnaden durch gūte vnd barmhertzigkeit mehr  
nuz vnd fruchtbarkeit zu erlangen / den durch  
die scherpffe der straff. Vnd namen deroweg-  
gen durch ein öffentlich Edict so zu Amboise  
im Monat Martio / des 1559 Jars auffge-  
richt / alle ihre Vnterthanen wider zu gnaden  
auff / a welche sich von den irthumen des Glau-  
bens / darein sie sich verführen lassen / widerumb  
beteren wolten. Vnd zum vberflus liessen sie  
noch einander Edict zu Komorantin im vol-  
genden Maio ausgehn / durch welchs sie auch  
die so sich nicht weisen lassen / vnd beteren wur-  
den / der Geistlichen Obrigkeit / b welche nit blut-  
gierig / vberantworten liessen / So ferr sie den  
gemeinen frieden nicht betrübten. Aber solches  
alles vnangesehen / wurde ihrer Rō. W. durch  
die heimlichen Practicken obberurter halsstar-  
rigen hohen leuthen alle ihre hoffnung etwas  
gutes zu erlangen benommen / denn sie mit ge-  
walt vnd mit gewapneter hand dis ganz Rō-  
nigreich vneinig zu machen sich vnterstünden /  
vnd solchs alles vnderm schein vnd deckmantel  
der Religion. Als aber ihre Rō. W. so damals  
zu Fontainebleau waren / dessen verwarnet / mü-  
sten sie mit guter anzal gerüstes Volcks solchem  
A iij vnrathe

a Das ist  
die sünde vñ  
Rebellion  
darumb die  
Christen ges-  
trafft / nem-  
lich die was-  
re Religion

b Nemlich  
wie die pha-  
riser vñnd  
schriffg. les-  
ten / da sie  
schreyen  
Kreuzige  
Kreuzige



vnrath zuuorkommen / sich naher Orliens be-  
geben / Vnd liessen daselbs / derhalben alle ges-  
meine Stende dieses Königreichs zusammen kom-  
men / Wurden aber an demselben ort von Gott  
aus diesem jamerthal zu sich beruffen / vnd ver-  
liessen vns die Kron / da wir zwischen zehen vñ  
eilff Jarn vnser alters waren / vnd viel weni-  
ger geschickt solchs gros Königreich zu regie-  
ren / denn ire L. gewesen. Zu dem wurde auch  
der beste behülff vnd beystand / so vns der All-  
mechtig zu gedachter vnser regierung noch vñ  
berbleiben lassen / Nemlich die gute vorsichtige  
keit vnd anleitung vnserer gnedigsten vnd vor-  
liebten fraw Mutter in viel weg angefochten  
vnd verhindert: Darumb das etliche aus den  
fürnehmsten vñd nechsten blutsuervandren  
nach vnsern freundlichen lieben Brüdern vnser-  
re jungheit verachtetē / zwittracht anrichteren /  
vnd sampt irem anhang höchstermelter vnserer  
vorgeliebten fraw Muttern widerspenstig vñ  
in allem zugegen sich erzeigten / Vnd damit sie  
sich desto bas vnd füglicher stercken möchten /  
vndernamen sie sich obgemelte newe Secte vnd  
rottirung der Religion zuuertheidigen / welche  
auch von wegen solches ihres vberhülffs vnd  
beystands / damals vber die mas sehr zugenom-  
men.

Solchem nun mit zeitlichem Rath zuuor-  
kommen / verfügten wir vns / nach der widerkehr  
von vnserer heiligen salbung vnd Krönung in  
die vorstad Sanct German / an der Wiesen na-  
her bey Paris / vnd liessen dahin zu vnserm  
Rath vnd Parlament die Fürsten / vnd auch  
andere



andere Personen vnseres geheimen Raths /  
samt allen Richtern vnd Rethen gedachtes  
vnseres Parlaments im Junio vnd auch Ju-  
lio des 1567. Jars zu vns erfodern / Vnd  
aus jetzt gemelter Herrn rath vnd gutachten /  
liessen wir zu S. German en Laye, das Edict  
des Julij im selbigem Jar ausgehen / durch wel-  
ches Edict wir alle vbung einiger anderer Re-  
ligion denn wie die bis anher in der Catholisch-  
en Kirchen geübet / vnd seid der zeit der Christ-  
lich Glaub in Franckreich gepflanzt / von al-  
len Königen vnsern vorfarn / auch allen Bisch-  
offen / Prelaten / Pfarhern vnd Capellanen /  
angenommen vnd im brauch gewesen / ernstlich  
verbotten.

Da aber obberurte vertheidiger der newen  
meinung oder Religion sachen / das durch dis  
Edict ihr Ehrgeizigs vorhaben zu nichts ge-  
macht wurde / wolten sie demselben nirgent  
kein statt gebē / Sonder erregeten an allen ortē  
dieses Königreichs die von dieser newen Reli-  
gion / vnd verhinderten das gedachtes Edict  
zu würcklicher Execution bracht wurde / Vnd  
nach dem sie hin vnd wider tumult vnd empö-  
rungen selbs angericht / gaben sie für / es were  
nicht möglich das obgedachtes Edict gehand-  
habt vnd zur Execution möchte bracht wer-  
den / Sondern von nöten das man eine andere  
versammlung einer gewissen anzal Presidenten  
vnd Rethen aus allen Parlamenten vnd ho-  
hen gerichtten des ganzen Königreichs / meh-  
res ansehens halbē / hieltē / Es were aber solche  
ire versammlung vmb den drittē theil geringer /  
denn



denn diejenige / so wir in obermeltem vnserm  
Parlament aus zweien ordentlichen Ketten  
zusammen komen lassen / So ware auch ire ver-  
samlung mit verdecktigen Personen ihres ges-  
fallens besetzt / Demnach sie in vnserm gehei-  
men Rath am stercksten waren / vnd mehr Per-  
sonen darzu namen von der neuen / denn von  
der Catholischen Religion / Damit sie ihr vor-  
haben ins werck brechten / wie sie denn mit der  
that die frey stellung oder freye vbung beider  
Religion / durch vnser Edict erlangte / welches  
wir doch auff widerruffen de 17. Janna. 1562  
jar / liessen ausgehen / vnd hochstermelte vnser  
vorgeliebte fraw Mutter / als die damals vber-  
stimpt wider iren willen / denn sie jederzeit gut  
Catholisch gewesen / müste passirn vnd gehen  
lassen / Gleich wie auch vnser freundlicher lieb-  
ber Herr Vetter der Cardinal von Bourbon /  
vnd andere vnsereliebe Vettern / der Cardinal  
von Tournon / der Herzog von Montmoranz  
cij vnd Connestable / der Marschalck von S.  
Andres / welche die fürnembste vnd elteste Ke-  
the vnd diener vnserer Kön. Kron / so weiland  
vnser Herr Vater vnd Herr Bruder seligster  
gedechtnus / vns hinderlassen / welche alle vnter  
andern vrsachen / daraus sie solches / wie jetzt  
vermelt / zu gedulden bewegt wurden / auch  
hochstermelte vnser freundliche liebe fraw  
Mutter dessen erinnerten / das man nach gele-  
genheit der laufft / so damals waren / weniger  
vbels denn dis nicht thun könnte / angesehen das  
gedachte vbung der neuen Religion / ganz vñ  
gar ausserhalb den stecten bliebe / vnd zuuer-  
hoffen /



hoffen/wenn wir ein mehrers alter erreichen/  
größer ansehens vnd macht bekommen/ das wir  
als denn auch von vnsern vnderthanen größ-  
sern gehorsam haben / vnd dis vbel desto bas  
auffheben vnd verbessern könnten.

Wilerweil liesse es höchsternante vnserer  
vorgeliebte fraw Mutter an ihrem fleis mit bes-  
sonderer Andacht nichts erwinden/ Damit wir  
samt vnseren freundtlichen lieben Brüdern  
vnd vnserer lieben Schwester in der waren Re-  
ligion der Catholischen Apostolischen vnd Rö-  
mischen Kirchen anfferzogen vnd vnterwiesen  
würden/wie denn die aller Christlichste König  
vnserer vorfahrn/ solche bis in eilff hundert jar  
oder nicht weit daruon je vnd allwegen behal-  
ten/ gehandhabt beschützt vnd beschirmt ha-  
ben/ dessen wir samt vnsern vnterthanen irem  
Kön. W. höchsten danck sollen wissen. Vnd ob  
wol die von der neuen Religion / da sie nicht  
durch Ehrgeitz vnd andere böse begirden mehr  
denn ihren gewissen ein genügen zuthun/ gerie-  
ben werden (wie solchs alle ire handlungen aus-  
weisen vnd bezeugen / Demnach sie gemeinlich  
mit gewerter hand / zu ihren Predigten vnd  
versamlungen gangen) billich mehr als zufrie-  
den vnd vergnügt sein mögen / mit dem Edict  
so wir im Januario ausgehen lassen.

So haben sie doch mit solcher freyheit so  
ihnen damals vergünstiget gar nicht vergnü-  
get sein wollen/ Sondern nicht lang nach dem  
gedachtes vnser Edict publiciret/ liesse sie iren  
bösen willen vnd vorhaben öffentlich vnd gar  
zu weitläufftig mercken / da sie sich aus frenen-  
lichen



lichem vorsaß wider vns mit gewapneter hand  
auffleinten/ vns vnser Sted einnamē/ frembe  
Kriegsvolck in vnser Königreich einfürten/ vñ  
alles wider vns theten was gegen einem feind  
zuthun ist / Auch so ferr das sie vns nicht weit  
von der Stad Dreus ein feldschlacht dürfften  
lieffern / In welcher wir doch aus Göttlicher  
gnaden/ das feld vnd den sieg behielten. Sol-  
ches auch ohne angesehen auff das wir dennoch  
vnser auffrührische vnterthanen mit güte vnd  
gnaden möchten vberwinden/ vnd sie vnter vns  
fern gehorsam widerumb bringen / vnd auch  
in guter hoffnung stunden/ wir möchten sie vie-  
leicht mit der zeit/ wenn wir vnser Menlich al-  
ter erreicht / durch dieselbige gnade Gottes in  
werendem friedstand vnd gemeiner Ruhe auch  
zugleich vnter den gehorsam seiner Kirchen  
bringen/ bewilligten wir inen / Da wir noch in  
vnsern mindern iharen waren/ das Edict vom  
frieden so zu Amboise den neunzehenden Mar-  
tij im funffzehnhundert vnd acht vnd sechzig-  
sten jar auffgericht / in welchem wir ihnen gne-  
dig vergünstigeten/ vnd gestatten das sie die v-  
bung ihrer Religion haben möchten/ wie solchs  
weitleuffig jezberürtem Edict einuerleibt.

Ob diese  
erklärung  
mit der be-  
drangte her-  
ren willen  
vnd gut ach-  
te ausgang  
en/geben ire  
Supplicati-  
ones/ desglei-  
chen die dar-  
rauff erfolg-  
te Königs-  
liche cassati-  
ones das wi-  
derspiel an  
Tag

Vnd damit wir ihnen alle forcht / mistra-  
wen vnd bösen argwon/ so sie heeren können fas-  
sen/ benemen/ haben wir volgens auff jr eigen-  
bedencken vnd gut achten mancherley erkle-  
rungen mas vnd Ordnungen darüber geben/  
Welche alle dahin gericht/ das die gemein ruhe  
vnd einigkeit vnter vnsern Vnterthanen erhal-  
ten werden. Nichts desto weniger haben sie ire  
theils



theils solches alles ohne vnterlas freuentlich  
vbertreten. Ob wol wir vnsers theils das E-  
dict / welches doch nur auff ein zeit vnd vnsers  
gefallens zu widerruffen vnd auffzuheben ge-  
macht / Alle entbörung vnd vorstehende vnfell  
zuuerhüten stet vnd fest gehalten / vnd inen die  
wenigste vrsach nicht geben / widerumb zu den  
wehren zugreifen / Welches sie dennochter ge-  
thon / vnd seind vns auff S. Michels tag jüngst  
perschienen / da wir sampt hochstermelter vnse-  
rer vorgeliebten fraw Mutter / vnseren freunt-  
lichen lieben gebrüdern vnd Schwester zwischen  
Meaux vnd Paris waren / mit gewerter hand  
vnder Augen gezogen. Wolten sich gleichwol  
nach der Hand damit beschöner / das sie wil-  
lens gewesen / vns eine Supplication vnterthe-  
nigst zuüberreichen / deren inhalt / das sie möch-  
ten bey irer Religion gehandhabt werden / Da  
sie doch mitlerweil ohne vnterlas vnd offent-  
lich vns bekriegeten / iha vns auch in vnserer  
hauptstad Paris belegerten / vnd vns auszu-  
hungeren alles Mülwerck vmbher abbrennes-  
ten / viel vnserer Stet hin vñ wider einnahmen /  
frembt Kriegsvolck abermal in vnser König-  
reich einfürten / vnd vns zu einer Feldschlacht  
gleich für den Thoren der Stad Paris also nö-  
tigeten / das wir sie aus dem Felt vnd ihrem le-  
ger schlagen müssen / vnd in Summa übeten  
vnd gebrauchten sich aller feindlichen Thaten  
wider vns / so einem feind zugebrauchen mög-  
lich.

Solches alles vnangesehen vnd hindan ges-  
etzt / weil wir des bluts vnserer Ritterschafft /

B ij

vnd



a Wer den  
frieden ge-  
brochē hab-  
geben die  
semmerlich-  
en mord der  
Papisten  
gleich auff  
die friedens-  
handlūg er-  
volget/ auch  
das man dē  
heubtern  
nach dē köp-  
fen getrach-  
tet / vnd nie  
willens ge-  
wesen dē frie-  
den (laut die-  
ses Edicts  
vnd volgen-  
der Instru-  
ction) zuhal-  
tē/ gnugsam  
zuerschren.

b Seind et-  
tel schein-  
handlungen  
gewesen /  
Denn keine  
execution er-  
volget / ob  
wol viel an-  
sechliche  
Christen  
grewlich er-  
mordet.

vnd anderer vnserer Vnterthanen für vns sel-  
bes zuuerschonen geneigt / vnd verhoffen / wir  
wolten sie leglich durch gütē vnd miltigkeit ge-  
winnen / vnd ein Königlichē mitleiden mit vns  
fern armen Vnterthanen hetten / so von beiden  
Kriegsheeren ausgesogen vnd verzert wur-  
den / vnd denn auch durch vnserē offene Paten-  
ten vnd brieffen den jüngstuerloffenen 23. tag  
Martij zu Paris geben / vnterthenigst von den  
Rebellen ersucht wurden / Haben wir inen eben  
dasselbig Edict vom 19 Martij im 1562. Jar  
ausgangen / auff ir zusagen vnd versprechen /  
so sie vns theten / solchs irs teils stet vnd fest zu-  
halten / vnd vns vnser Königreich ferners vn-  
betrübt zulassen / widerumb gnedigst bewilligt.  
Auff welche versprūchnus ob wir inen wol vns-  
fers teils gemelts Edict vnuerbrūchlich gehaltē  
ten / a So sind sie doch irs theils brūchig wor-  
den / inn dem sie vns vnserē Sted / Rochelle /  
Montaubun / Castres / vnd viel andere in Lan-  
gedock vnd im Delphinat gelegen / vorhalten /  
welche sie doch vns einzuräumen gelobt vnd  
versprochen / in dem sie an etlichen orten vnser  
Königreichs vergaderungen mit waffen ge-  
macht / viel vnserer Catholischer Vnterthanen  
vmbbracht vnd erwürget / vnd mit den auslen-  
dischen ire Practicken gehabt / im namen vnd  
schein als solten etlich ihrer Religion von den  
Catholischen vmbbracht sein worden / nach-  
dem das Edict vom frieden ist auffgericht / Da  
wir doch auff alle vnd jede ire Klagen b Commis-  
sarios, verordnet / damit rechtmessige inquisiti-  
on vnd erkündigung geschehe vnd die theter der  
gebür gestrafft werden.

Junff



Fünff Monat nach auffgerichtetem Frieden  
haben sie widerumb zum Wehren gegrieffen/  
vnd sich wider vns auffgelehnet/die Stad Ro-  
chelle vnd andere umbligende örter eingenom-  
men/vñ sich in offene thetliche Kriegsrüstung  
begeben.

Wenn wir denn aus allen oberzelten ihren  
handlungen gnugsam spüren vnd sehen mögen  
wie oft sie sich vnserer güte vnd miltigkeit mis-  
brauchen/vnd kein zweiffel ferners nicht Kön-  
nen haben ires bösen verfluchten<sup>a</sup> vorhabens/  
das sie nemlich in diesem Königreich ein ander  
Regiment vnd oberhaupt auffzurichten vnd  
zubesettigen / vns aber die wir von Gott zum  
König verordnet / abzusetzen vñnd zu vnter-  
trücken vnderstehn / vnd demnach wir inen die  
vbung ihrer Religion gnedigst zugelassen/sie  
vnder solcher decken vnserer getrewe vntertha-  
nen von vns in ihren versamlungen abtrennig  
machen/vnd vnterm schein irer Predigten vnd  
haltung des Abentmals collaten sampt Gelt  
auffheben / leut einschreiben / schweren lassen  
bündnus vnd andere vereinigungen vnd heim-  
liche Practicken innerhalb vnd aufferhalb vn-  
sers Königreichs anstifften / vnd allenthalben  
vnrube anrichten / vnd wenn sie denn mit weh-  
ren vnd Kriegsrüstung gefast / wollen sie als  
denn mit vns Capitulirn vñnd handeln / als  
wenn sie vnserer genachbart / vnd nicht vnserer ge-  
horsame vnd getrewe vnterthanen sein solten/  
Dessen sie sich doch wol mit dem Mund vnd in  
ihrem schreiben vernemen lassen / halten sich a-  
ber gegen vns wie vnserer abgesagte vnd höchste  
Feind.

<sup>a</sup> Dis ist es  
ben so war/  
als alle vor-  
rige Calum-  
nien der Re-  
bellion.

B ij.

Feind.



Feinde. Vnd seind solche Leute denen wir  
nimmermehr können genugthun / sondern wol-  
len allezeit mehr haben / Damit sie vnserer Reli-  
gion vnd hoheit vnterdrucken / vnd sie allein  
Herren mögen bleiben / vermittlest solcher irer  
Religions vbung / so wir ihnen in vnsern min-  
dern jaren gnedigst vergünstiget / vñ folgents  
auch friedlebens vnd guter ruhe halben / auff  
das wir ein ergers könten vermeiden / auch wi-  
der vnsern willen gestattet / die wir sonst all-  
wegen / wie es denn aller Christlichsten Köni-  
gen gebüret / die ware Religion in vnsern Her-  
zen eingeschlossen haben / bey dem wir auch ge-  
dencken zu leben vnd zu sterben / vnd erkennen  
das für ein grosse genade Gottes / das er vns  
solche durch sein vnaussprechliche güte hat mit-  
getheilet / vñ vns bey vnserer Religion vnd  
hohem stand / von der zeit wir zur Königlichen  
Kron kommen / bis jetzt wider souiel anstös  
vnd grosse widerwertigkeit gnedigst hat erhal-  
ten / vnd vns jetzt alter vernunfft vnd verstand  
genugsam geben / das wir vns selbs wol zu re-  
giren wissen / das er vns auch an die Hand ge-  
setzt / vñ zum gehülffen geordnet vnsern freunt-  
lichen lieben Bruder den Herzogen von Aniou  
der so wol erwachsen vnd ein Man als wir / vñ  
vnsrer oberster Leutenampt ist / vnserer Person  
vnd diensten am besten gewogen / vñ in der  
Religion mit vns eins. Wie denn auch gleich-  
fals vnser freuntlicher lieber Bruder der Her-  
zog von Alencon.

Aus diesem vnd auch andern beweglichen  
vrsachen



ursachen auff vorgehende beratschlagung vnd  
gut achten vnser gnedigsten Fraw Mutter/  
höchsternanten vnserer freundlichen lieben  
Brüder vnd Fürsten vnserer geblüts / Auch an  
derer Fürsten vnd Herrn vnd Rethen vnserer  
geheimen Raths / haben wir durch ein stets  
ewigwerent vnd vnwiderrüfflich Edict ver-  
botten vnd abgeschafft /<sup>a</sup> Verboten vnd schaf-  
fen ab bey straff leibs vnd guts / jedermenni-  
glichen in vnserm gantzen Königreich vnd al-  
len vnd jeden Landen vnserer gebiets / wes stan-  
des / würden oder wesens die sein / alle vbung  
einiger andern Religion denn der Catholisch-  
en vnd Römischen Religion / deren wir seind /  
vñ alle Könige vnserer vorfaren gewesen seind.

Wollen vñ ordnen derwegen das alle Pre-  
dicanten / der vorgemelten newen Religion /  
welche sie die Reformirte nennen / innerhalb  
vierzehnen tagen nach dem gegenwertiges Ed-  
dict Publicirt / sich aus gemeltem vnserm Kö-  
nigreich / landen vnd gebieten verfügen / vnd  
ausziehen / bey obgenanter straff. Nichts desto  
weniger aber seind wir nicht gesinnet / Wollen  
auch nicht / das die von der vermeinten refor-  
mirten Religion ihres gewissens halben er-  
forschet noch beschweret werden / so ferr sie sich  
keiner andern Religions vbung den allein der  
Charholischen vnd Römischen Religion an-  
massen vnd gebrauchen / Vnd seind der tröst-  
lichen hoffnung vñnd zuuersicht / es werden  
die von gedachter vermeinten reformirten Re-  
ligion hernach mit der zeit vermittelst Göttli-  
cher genadē vñ höchstes fleis / so wir nach allem  
vnserm

a Sie sibet  
man das als  
lem die Reli-  
gion für ein  
Rebellion  
gehalten.



vnserm vermögen wollen anwenden / das die  
Bischofen vnd Seelsorger aller Kirchen ges  
melten vnseris Königreichs / ihr Ampt mit euf  
ferstem fleis thun / lassen bekern: widerumb zu  
vns vnd vnsern andern Vnterthanen treten /  
vnd sich mit der heiligen Catholischen Kirchen  
vereinigen.

Wollen auch hiemit allen vnd jeden vn  
sern Vnterthanen / so vns hierin gebührenden  
gehorsam erzeigen / vnd vermög dieses vnseris  
Edicts die gewehr ablegen / vnd von den ver  
gaderungen innerhalb zwenzig Tagen nach  
der Publication dieses Edicts / abtreten / hin  
ziehen vnd leben / wie es guten getrewen Vnter  
thanen geziemet / vergeben / verziehen / vnd als  
lerdings durch aus vergessen haben / was sie ent  
weders wider vnser Person oder vnser gne  
digste fraw Mutter / vnser freundliche liebe  
Brüder / oder andere wer die seyen / in jetzweren  
den oder vorigen entpörungen oder ihrer Re  
ligion halben bis auff den tag dieses gegenwer  
rigen Edicts / gehandelt vnd gethan haben /  
Vnd das sie derowegen bey vns vmb keine an  
dere genad noch besondern verzieg vnd quitlos  
Brieff ansuchen dörfen / da sie vns innerhalb  
vorbenanter zeit vnser Stetten vnd Festung  
en durch dero Hand / die sie innhaben oder ges  
walt darüber haben / widerumb einräumen.  
Vnd alle die so vns dieser gestalt gehorsam lei  
sten / nemen wir in vnsern schutz vñ schirm gleich  
vnsern andern Vnterthanen. Verboten auch  
hiemit ernstlich vnd austrücklich allen vnsern  
Vnterthanen von wegen dessen was sich vers  
loffen /



loffen / niemands nichts auffzurupffen / vnd  
vnsern Richtern vnd beampten / sie weder an  
iren Personen noch gütern / einiges wegs zuber  
schwern / noch zuberriben.

Wollen auch vnd gebieten / das alle Par  
ticular oder Priuat Streit vnd irungen so sich  
vorgemelter entpörungen oder der Religion  
halben erhaben / es sey gleich vnter hohen oder  
geringen Leuten / gemeinen Stetten / oder auch  
andern Personen / wes stands oder wesens die  
sein mögen / gantzlich auffgehoben / vnd in ewi  
gen verges gestelt werden / Also das man dero  
mit keinem wort mehr gedencen oder einiges  
wegs nachforschen solle / bey straff / damit man  
die verleger der hohen Mt. vnd die zerrütter  
des gemeinen friedens pflegt zu straffen.

Ferners auch verbieten wir allen vnsern Ri  
terthanen / das keiner den andern solcher ver  
lauffenen handlungen wegen / weder mit wor  
ten noch mit der that antasse noch beleidige /  
Vnd erklären vns hiemit / so bald obernante  
zwenzig Tag verloffen seind / das wir wider die  
halsstarrigen vnd Rebellen / iren anhang vnd  
mitgenossen / auch alle in solchen fellen gebür  
liche vnd durch Gott zugelassene mittel vnd we  
ge procedirn / vnd ihnen ferners gang vnd gar  
kein gnad widerfaren lassen wollen / hierin nie  
mands zumal ausgenommen.

Befehlen auch durch gegenwertiges vnser  
Edict allen vnsern liebē getrewen vnsern Par  
laments verwanten / Landpflegern / Vögten /  
Amptleuten oder der Leutenampt / auch allen  
vnsern andern gerichtslenten vnd beampten /  
C vnd



vnd einem jeden insonderheit / das er seiner ge-  
bür nach dis gegenwertigs vnser Edict / ord-  
nung / willen vnd meinung öffentlich lasse les-  
sen / Publicirn / vnd einschreiben / von wort zu  
wort / das halten vnd handhaben / vnd ver-  
schaffen das es vnuerbrüchlich vnd ohnuerlegt  
gehalten / vnd gehandhabt werde.

Vnd damit solches verrichtet vnd stat ha-  
ben möge / das sie zwingen vnd nötigen / vnd  
verschaffen / das die der gebür darzu gezwung-  
en vnd genötiget werden / welche solchs ange-  
langt / vnd wider die verbrecher vnd vbertret-  
ter mit hie inuerleibten straffen vnnachleslich  
procedirn / Dz vns auch gemelte vnser Lants  
pfleger / Vögt / Amptleut vnd andere beampre  
in Monats frist / nach Publicirung gegenwer-  
tiges Edicts / vns ihres verrichtens hierin ei-  
gentlich berichten / Denn dis ist vnser will / vns  
angesehen was für Edict / ordnungen / gebot  
oder verbot / diesen entgegen. Welche wir ver-  
mög vnd inhalt dieses gegenwertigen Edicts  
doch in andern vnnergreifflich hiemit abgeleh-  
net vnd geendert wollen haben / Ablehnen vnd  
endern.

Zu vrkunt dessen haben wir dis Edict mit  
vnser eigen Hand unterschrieben / vnd vnser in-  
siegel hierunter thun trucken. Datum zu S.  
Maur des fosses im Herbstmonat / des 1569.  
Jars nach der geburt Christi / vnser Königs  
reichs im 8. Vnderschieden.

Carolus.

Vnd auff dem vberschlag. Im Namen  
des



des Königs / der Königin seiner frau Mutter  
/ meiner gnedigen Herrn der Herzogen von  
Anjou vnd Alencon des Königs brüder. Der  
Herrn Cardinaln von Bourbon / von Loche  
ringen / vnd von Gwyse / Der Herzogen von  
Nemours / von Longeuille / vnd von Amal  
le / der Marschalcken von Danville vnd von  
Cosse / des Herzogen von Vzez / der Herrn von  
Moruillier / Erzbischoffen zu Sens / des Bi  
schouen von Auxerre vnd von Limoges / Alle  
vnd jede der Kön. W. Rath in dero geheimen  
Rath / in bey sein der Herrn von Lansac vnd  
Carnauillet. Vnderscrieben.

Von Laubespine.

Vnd vnden darunder.

Viba.

Vnd versigelt mit grünem Wachs / auffro  
te vnd grüne Seidene durchzüge.

Gelesen publicirt vnd eingeschrieben / Ver  
höret auff begern vnd bewilligung der Kön. W.  
general Procuratores zu Paris im Parla  
ment den 28. Septembris / Anno 1568. Also  
vnderscrieben.

Du Tillet.

Gelesen publicirt vnd eingeschrieben am  
weltlichen Richtstul im Castellet zu Paris in  
beysein der Kön. beamten / so das begerten vnd  
darcin bewilligten den letzten Septembris /  
Anno / 1568.

Vnd ist denselben tag an allen gewöhnlichen  
eckgassen vnd plätzen der Stad Paris publi  
cirt worden mit der Trumeten vñ offenem aus  
ruffen / aus geheis vñ befehl der Kön. W. durch

C ij

mich



nich Champaigne Herold in Franckreich / vnd  
Alanzon gleicher gestalt Herold in Franckreich  
in bey sein des Herrn Leutenampts vnd des  
Königlichen Procurators am Castellet zu  
Paris.

### Edict.

Des Königs / in welchem er sich erkleret / das er  
fürterhin keine beuelhaber vnd amptleuth in  
gerichten oder Rentmeistereyen / die der vermeinten neuen  
Religion zugethan seindt / ha-  
ben will.

**W**ir Carle von Gottes Genaden / König  
in Franckreich / entbieten allen vnd je-  
den / so dis gegenwertig Edict sehen wer-  
den / vnserer genad vnd grus. Dieweil wir hiebe-  
vor im werck befunden / das viel vnserer Ampt-  
leut vnd Beuelchhaber / so wol in den Gerich-  
ten als auch Rentmeistereyen / welche der ver-  
meinten neuen Religion zugethon / ihre emp-  
fer vnd breuch nicht wol verricht / Ireu affec-  
ten alzuviel nachgehengt / vnd ihre schuldige  
pflicht ganz wenig betrachtet / dermassen / das  
etliche / an stat sie ihren beuelchen wol vnd bil-  
licher weis solten nachsetzen / ein theil vnserer  
Stette / einnemen vñ vns entziehen habē lassen.  
Etliche aber habē sich vnseres Gelds angemast /  
vnd von demselbigen den jenigen / so sich feind-  
licher weis wider vns auffgeleinet / vorschub ge-  
thon / vnd zu grossen vnserm nachtheil gehol-  
fen. Als haben vns die gegenwertigen leufft  
vnd zeit (zu welcher der neuen Religions ver-  
-wante/



wante/ die vorigen empörungen vnd Kriegs-  
rüstungen wider vns vnd die Catholischen vn-  
sere gute vnd getrewe Vnterthanen abermals  
erregt) vermanet / auff etwan ein gute ord-  
nung bedacht zusein / damit wir jetzt gemelten  
vnseren lieben vnd getrewen Vnterthanen/  
wol vorstehn vnd in guter ruhe behalten möch-  
ten/ Denn einmal sie gantzlich vermeinen / vn-  
ter mehr gemelten der neuen Religions ver-  
wanten / keine rechtmessige Administration  
der Justitien zugehaben / vnd wir die fürsorg  
tragen/ vnser Gelt werde durch sie nicht wie sich  
gebürt / trewlich verwaltet vnd vns zu gutem  
angewent. Derowegen wir solchs zuuorkom-  
men vnd alles was zu vnserm sicheren stand im-  
mer dienstlich sein möge / anzuordnen gewillt  
sein.

Sügenhierumb jedermeniglichen zuwissen/  
das wir aus Rath vnd gutbeduncken / vnserer  
geliebten Fraw Mutter der Königin / vnser  
auch geliebten Herrn Bruders des Herzogen  
von Angiers vnd Bourbon/welcher vnser Leu-  
tenant general / vnser Person im ganzen  
Königreich representirt vnd vnser bluts ein  
Fürst ist / auch anderer Fürsten vnd fürrefflich  
en Personen vnser geheimen Raths / erklet  
haben / vnd auch hiemit gegenwertigem Edict  
erkleten / Das wir hinfür keinen / so der obbe-  
melten neuen vermeinten Religion verwant /  
in vnsern diensten oder emptern / es sey gleich in  
vnserm Hoff des Parlaments / in der Rechen-  
Kammer / im grossen Rath / Tresorier / General  
pfenning oder Rentmeister / Balliffen / Sene-  
schaulz/



schanly / Pronosen / ihre Leutenampt / oder  
sonst andere Befelchhaber / so wol in Gerichten  
als auch Rentmeistereyen / was würden oder  
standts die immer sein möchten / haben wollen /  
Aus denen Ursachen wir sie entladen haben /  
wie wir sie denn zum vberflus hiemit ihres  
standts vnd empter entladen vnd absetzen / da  
mit wir hernachmals dieselbige empter mit Ca  
tholischen / tüglichen vnd vns wolgefelliger  
Personen / besetzen vnd versehen mögen. Dies  
weil aber vnder gedachten beuelchhabern / so  
der vielgemelten newen Religion zugethon /  
etliche / die sich zu denen / welche auff's new vns  
feindlicher weis in Kriegsrüstung angreifen /  
geschlagen / demselbigen anhangen / ihnen mit  
Rath vnd That hülff beweisen vnd vorschub  
thun / seind / etliche aber derselbigen sich ganz  
friedlich / wol vnd vnsern Edicten gemess ver  
halten / Vnder welchen billich ein vnter scheidt  
zumachen vnd mildere tractation vorzuneh  
men ist. So wollen vnd verordnen wir / das  
die vielgemelte Amptleut oder Beuelchhaber /  
so wol der newen Religion verwandt / doch  
samt andern in keine Kriegsrüstung begeh  
ren / noch mit denselbigen einigen verstand ge  
habt: ihnerhalb zwentzig tagen / nach publi  
cierung gewertigs vnser Edicts / vns ihre Pro  
curationen zuschicken / vnd also iren stand vnd  
emppter vns heimstellen / die wir als denn / wie  
obgedacht / mit tüglichen Catholischen Perso  
nen versehen lassen wollen. Da auch in den  
Rechnungen sich etwas vberflüssigs erfinden  
würde / wollen wir verordnung thun / das sie  
ihre



Ihre renten auff dem Rathaus der Stad Paris haben vnd zu sampt ihren Erben rüwiglich en genieffen mögen.

Hierauff benehlen wir / allen vnsern lieben getrewen / so am hohen gericht vnserer Parla- ment / in vnserer Rechenkammer / vnsern Steuern gericht / auch allen Landspflögern / Vögten / ihren Leutenampten vnd andern gerichts Personen / Beuelchhabern vnn Vnterthanen / das sie gegenwertig vnserere erklerung / willen vnd meinung / verlesen / publicieren vnd Registrieren lassen / auch drob halten / das solchem ge- lebt vnd nachgesetzt werde / Darwieder nicht handeln / noch andern darwider etwas zuthun gestatten. Denn also ist vnser will vnd gefal- len. Dessen zu weiterm vrkündt haben wir dis gegenwertig mit eigener Hand signirt auch vn- ser insiegel daran hengen lassen.

Geben zu Sant Maur des fosses, den 25. Septembris / im jar vnserer erlösung / funffze- henhundert sechzig vnd acht. Vnsers Königs reichs im achten.

Signirt.

CHARLES,

Auff dem vmbschlag.

Durch die Kön. Ma. in ihrem Rath.

Fizes.

Vnd auff der seiten.

Vifa.

Versieglet in gelbes Wachs / auff rote vnd grüne durchzogene seidene Schnier.

Verlesen /



Verlesen / publicirt vnd Registriert / auff  
begern vnd bewilligung des Königs general  
Procuratorn / zu Paris im Parlament / den  
28. Septembris / Anno 68.

Also signirt.

Du Tillet.

Verlesen / publicirt vnd Registriert vnter  
dem Burgerlichen schwidbogen des Chastellers  
zu Paris / in gegenwertigkeit der Königischen /  
die solche begert vnd bewilliget haben. Den letz-  
sten tag Septembris / 1568.

Am selbigen tag ist es in jezgemelter Stad  
Paris / mit vorgehenden benannten auch in al-  
len Gassen vnd gewöhnlichen orten / aus des Kö-  
nigs beuehl publicirt wordē / durch mich Cham-  
paigne Herold / etc. In beysein des Burger-  
lichen Leutenampts vnd des Königs Procus-  
ratorn auff dem Chastellen zu Paris.

### Offne Patenten.

Des Königs / in welchem er gebeut / alle vnd jede  
gefelle vnd einkomen / der Abteyen vnd Pri-  
oreyn / im Gebiet vnd Jurisdiction der Stad Paris gelegen /  
bey den Einsamlern vnd Schaffnern derosel-  
ben / zu Arrestiren vnd ein-  
zuziehen.

**W**ir Carle / von Gottes Genaden / König  
in Franckreich / entbieten dem Prouosen zu Pas-  
ris oder seinem Leutenampt / vnsern grus / etc.  
Demnach wir zu erhaltung vnd schus der Catholischen /  
Apostolischen / vñ Römischen Kirchen / auch vnserer stands /  
vnd



vnd denn zu hinderereibung deren fürnemen / welche solchs  
vmbstürzen wollen / hiebeuor all vnser vermögen vnnnd fleis  
angewendt / auch noch also ebenmessig heutigs Tags / dies  
weil der newen Religions verwante / die empörungen aber  
mals erregt / gesinnet sein. Vnd aber zugemüt gefüret / das  
weder vnser jerlich einkommen / noch die namhaffte Gelt  
hilff / so vns die Clerisey vnseris Königreichs vor dieser zeit  
geleistet / gnugsam vnd erschwinglich / in ansehung des vber  
grossen kostens / so wir derowegen ertragen müssen / gesein  
möge. Haben wir für rathsam angesehen / das vber jetzge  
melte vorige stattliche hülff / die Clerisey sampt allen denen /  
so ihr vnderworffen / vns mit einer guten / grossen Summa  
Geldts durch die aller geschwindiste vnd doch ihnen am er  
treglichsten mittel vnd wege / nachmals zu statt vnd hülff les  
me. Doch anders nicht / denn aus zulassung / bewilligung  
vnd authoritet / so sie von vnserm heiligen Vattern dem  
Pabst vnd vns haben. Wie wir denn dieses auch vnsern  
lieben vnd getrewen Vettern den Cardinelen vnd andern  
fürnemen Prelaten vnseris Königreichs / so zu Paris seind  
vnd vns bewonen / wissent gemacht. Welche alle vnser hoch  
tringende not erkant / vnd das hierinnen geschwinde eil er  
fordere vnd der auszug vns zum höchsten nachtheilig sein  
möge / mit fleis betrachtet / deshalben solte man inn diesem  
fortschreiten / vnd ein jeden beneficiario vnseris Reichs nach  
billigkeit sein antheil vnd gebürnus zuentrichten / aufflegen.

Dieweil aber dis ein sach ist / die so bald nicht ins werck  
gericht / die austheilung auch so eilends nicht beschehen vnd  
in alle Diocesen gemeltes vnseris Königreichs geschickt wer  
den kan / ist hochnotwendig / das man immittelst auff weg bes  
dacht / wie man der zalung vnd dessen / so ein jeder für sich  
entrichten sol / genugsam gesichert sey.

Derowegen befehlen vnd gebieten wir euch hiemit aus  
druckens

D



truckentlichen / das ihr inn vnserm namen / zu Paris in der  
Hauptstat / auch andern Stetten ewerer Jurisdiction vns  
derworffen / öffentlichen mit vorgehenden Trommeten / aus  
ruffet vnd Publiciret / auch / damit niemands die vnwissens  
heit möchte fürwenden / in gewöhnlichen offenen orten gemel  
ter Stedte anschlaget. Nemlichen das vnser will vnd me  
nung ist / alle frucht / nuzung vnd einkommen / der Apteyen  
vnd Prioreyen / so in ewerem gebiet vnd Jurisdiction geles  
gen / vnd hie zwischen Wihnachten fellig vnd gübig  
seind / arrestirt vnd eingezogen werden / wie wir dieselbigen  
hiemit de facto arrestiern vnd einzichen / bey allen Schaff  
nern / Verwaltern oder andern / so die Beneficien mit titel  
besitzen / Dergestalt / das gemelter Schaffner oder verwal  
ter keiner / nichts verendern / den beneficiarijs oder andern  
icht was folgen noch geben lassen könnte / es were denn das  
solchs zum Gottesdienst / zuerkhaltung der Geistlichen / oder  
zu bezalung des zehenden vnd zu der von gemelter Clerisey  
vns bewilligter hülff / gereichte. Dis gebieten wir ihnen hie  
mit austruckentlich / bey straff / das auff den fall sie von ge  
melten einkommen / vnserm willen vnd gebot zuentgegen / an  
dern etwas volgen lassen wurden / das sie als denn solchs  
von ihrem eigenthumb erstatten sollen.

Wir wollen auch nicht / das in solchem gemelte Schaff  
ner vnd verwalter einzigen kosten auffwenden / noch ihr ein  
besonderbare einsamlung gedachter nuzung vnd einkoms  
mens anstellet / sondern das solchs / vermög dieser gegenwers  
tigen Patenten / inn einer algemeinen einsamlung beschehe.  
Was ihr als denn denn gestalt zusammen gebracht / solt ihr  
als denn dem von vns hierzur bestetigten general Rentmeis  
ter / zu schuldigen zielen lieffern / alles vermöge deren hiebes  
vor von vns ausgerichten Commission / die hiemit nicht abs  
gethon / sondern in ihren freyten verbleiben sol.

Vnd



Vnd demnach viel gemele einziehung/ anderer vrsach  
en halb nicht fürgenommen/denn das man sich/dessen was  
ein jeder für ein antheil zuerlegen schuldig/sicher mache/  
Vnd aber etliche für euch erschienen/die mit gebürlichen vñ  
rechtmessigen Quitanken von den jenigen/ so dieses befoh  
len gewesen/darthon konten/ das sie an der bewilligten hülff  
sñr gebürent antheil vnd Tax erlegt/ Haben wir ihnen hies  
mit vñnd vermöge gegenwertiger Patenten bewilligt vnd  
bewilligen/ das wir als denn vnser Hand von ihrem ein  
kommen wollen abziehen vnd angelegte Arrest auffheben/  
Wie denn wir dieselbige also hiemit auffheben/ dermassen  
das vnndötig/ sie deshalben einigen weiteren kosten auswen  
den/noch jrer güter/wie hievor/rhüwiglichen zugenießen/  
weitere vnd andere denn diese Patenten ausbringen/ sollen.  
Dis alles zuerrichten geben wir euch hiemit vielmechtigen  
gewalt/vnd beuehlen hierauff allen vnsern Richtern/Amp  
tuten vnd Vnterthanen/ das sie euch in diesem behülfflich  
seyen vnd gehorsam leisten. Denn dis ist vnser endlicher will  
vnd meinung.

Geben zu Sant Maur des fosses, den 22. Septem  
bris. Im Jar vnserer erlösung/ Tausent/ fünffhundert/  
sechzig vnd acht. Vnsers Königreichs im achten.

Signirt.

Durch die Kön. Mt. in ihrem  
Rath.

CLAVSSE.

Versiegele mit dem grossen Insigell/in gelbes Wachs/  
auff einfache bergamente durchzug/angehengt.

Verlesen vnd mit Trommeten öffentlich an gewons  
lichen

D ij

lichen



lichen orten der Stad Paris publicire / durch mich Johan  
Symonet / Königlichen schörganten aus dem Chastellet zu  
Paris / von Pasquier Rossignoll / des Königs geschwornen  
auschreyer zu Paris vnd dessen gebiet hierzu verordnet / in  
beysein Johan von Selem / welchen Michel Noiret ein an-  
derer Trommeter mir zugeben. Den 27. Septembris / etc.  
Anno / 1568.

Signirt.

SYMONNET.

**Memorial Verzeichnis / Was ein  
Französischer gesandter bey etlichen Teut-  
schen Fürsten von wegen der Königlichen  
Würden in Franckreich an-  
bracht hat.**

**E**S hat menniglich aus allen handlungen  
der Königlichen Würden in Franckreich / seit der zeit  
sie zu der Königlichen Kronen vñ regierung komen /  
genugsam abnehmen vnd erkennen mögen / mit was begirde  
vnd höchstem fleis ihre Kön. W. sich auff alle weg bemü-  
het vnd vnterstanden / ihre Vnterthanen zu der Catholische-  
en vnd alten Religion / wie die bey zeiten anderer Königen  
dero vorfahreren gelebt / widerumb zu bringen vnd zuueris-  
nigen. Vnd demnach ihre Kön. W. sich anfenglichs vn-  
derwunden / die new gefasten opinion vnd misuerstande / so  
vnter ihrer W. herrn Vater vnd dero Herrn Bruder seligs-  
ter gedechtnus erstlich erwachsen / aus den Herzen eins teils  
frer Vnterthanen zureissen vnd auszureuten / Ist alles elend-  
jamer vnd trübsal so man in den jüngst verlossenen entpö-  
rungen in ganken Königreich gesehen / daraus entsprungen /  
Welche



Welche dermassen seind geschaffen gewesen/ das wenn schon  
Gott gleich jehunder dem Königreich einen guten/ bestendi-  
gen frieden gnediglich solte verleihen / So würde es sich  
doch noch in langer zeit seines erlittenen schadens nicht er-  
holen. Das aber ihre Königliche Würde als sie in den er-  
sten entpörungen ihr ganz Königreich in gröster gefahr ei-  
nes euffersten verderben vnd vntergang gesehen/etlichen iren  
Vnterthanen die freyheit ihres gewissen vnd die Religion/  
welche sie die Reformirte nennen / hat müssen zulassen vnd  
gestatten: kan ein jeglicher leichtlich erachte/ das solches von  
hochgedachter ihrer Königlichen Würden anderer gestalt  
vnd meinung nicht beschehen / denn das sie mitler weil er-  
warten wollen / das der Allmechtig durch die furnembste  
Potentaten der Christenheit etlich gute vnd heilsame <sup>a</sup> mit-  
tel verleihe ihre Vnterthanen widerumb vnter einerley Res-  
ligion zuvereinigen. Damit haben ihre Königliche Wür-  
de sha gnugsam zuuerstehen geben / wie hoch ihr deren Vn-  
terthanen heil vnd wolffart angelegen were. Vnd wiewol  
sie solches auch auff andere weg mehr als zuviel erwiesen  
vnd bezeuget/ vnd die von gedachter Reformirten Religion  
keine ursach noch fug wider ihre Königliche W. in einigen  
argwon oder mistrawen zugerathen: <sup>b</sup> Jedoch dieweil sie  
se vnd allwegen sich als feind der gemeinen ruhe/vnd ihrem  
König vnd Oberherrn/auch der wolffart dessen Königreich  
nicht zum besten gewogen / erzeiget haben / Seindt ihre Kö-  
nigliche Würde inn erfahrung kommen / das sie etliche ge-  
sandten an die Protestierende Fürsten inn Teutschlanden  
abgefertiget / damit sie ihrer Königlichen Würden hand-  
lungen bey denselben verdecktig vnd verfast machen / auch  
gedachte Fürsten dahin bewegen / das sie abermal in schus  
vnd schirm auffgenommen / vnnnd hülff vnd beystandt zu  
ihrem bösen vnnnd hochschedlichen vorhaben von ihnen er-  
langen

a Das ist  
durch ein ge-  
meine pünd-  
nus die was-  
re Christli-  
che religion  
mit dem  
schwert aus-  
zurotten/ vñ  
die vntertha-  
nen zu dem  
Babstumb  
zu dringen/  
auch der zu-  
gesagte vnd  
publicirte  
fried<sup>e</sup>dicta  
nicht zuhal-  
ten.

b Benorab-  
weil mā nit  
allein die  
austilgung  
vnsrer was-  
ren Christli-  
chen religi-  
on gesucht/  
Sondern  
auch dersel-  
ben befeier  
vnd heupter  
nach den hel-  
sen getrach-  
tet.



a Drogen  
was es die  
Religion/al  
hie ein an  
ders.

langen möchten. Welches alles sie besser nicht zubeschönern  
wissen/denn mit dem deckmantel der a Religion/ welche far  
be viel lieblicher / vnd anmütiger denn da sie ihr vorhaben  
wie es an ihm selbst ist / öffentlich entdecken vnd an Tag ge  
ben vnd anzeigen/das sie willens / die hoheit vnd stand eis  
nes Oberherren/ der von Gott dem HErrn rechtmessiglich  
vnd ordentlich zu der Regierung beruffen/vnd in deren ver  
waltung bestetiget ist/ombzustürhen.

b Gemeine  
pündnus wi  
der Gott vñ  
sein heiliges  
Wort.

b Wenn denn alle hohe Potentaten vnd Oberherrn in  
gleichmessige gefahr gerathen mögen / Wil es die hohe not  
turfft erfordern / das sie sich mit einander vereinigen vnd  
durch einhelligliche freundschaft vnd verstandnus in guter  
gewarsam verhalten / damit einer dem andern zuspringen/  
vnd zuerrettung eines jeden alle mögliche hülff vnd bey  
standt leisten könne. Dis ist das ihre Königliche Würde  
zu aller höchsten begeren/ vnd thun sich auch dessen von iren  
S. G. vnd allen anderen Catholischen Fürsten gantzlich ge  
trösten/ als das die sicherheie ihres Standts vnd regierung  
thut anlangen/vnd zu erhaltung der Catholischen Religion  
so daran hengt / zum aller meisten von nöthen ist. Es kan  
sich auch kein Potentat/ Fürst oder Herr / auch ihre S. G.  
selbs nicht der gefahr frey sprechen / das sie nicht auch an  
Land vnd Leuthen des vnglücks theilhaftig werden / so dies  
se geschwinde vnd gefehrliche zeit mit bringen durch so viel  
Kriegsrüstung vnd Kriegsgewerb / welches sich hin vnd  
wieder in der Christenheit vnd vornemlich in Teutschemland  
vnderm schein der Religion thut erregen.

Vnd ob wol ihre Königliche Würde in kein zweiffel  
setzen / ihre S. G. werden auch mit den andern Fürsten in  
guter verstandnus stehn / So haben sie doch weniger nicht  
ethun



thun künden/denn ihre F. G. freuentlichen zuerinnern vnd  
zuermanen / das sie darinn bestendig verbleiben / vnd es  
darfür halten/ das auff des einen verlust / es dero selbs zum  
treffen gelten werd/ damit beydes die regierung vnd Religio  
on gehandhabt vnd erhalten werden.

Hierzu erbieten sich ihre Königliche Würde mit allem  
was sie von dem Allmechtigen vermögens haben treuen  
beystand zu leisten / Vnd bitten dargegen auch freundlich/  
ihre F. G. wollen gleichfals an ihr / hierinn nichts lassen  
erwinden / Insonderheit aber auff den gemeinen Reichstae  
gen / oder wo man sonst etwas practicieren thut / dahin mit  
allem fleis arbeiten / das die heimliche anschlag vnd wer  
bungen so inn Teudschland von ihrer Königlichen Wür  
den Unterthanen hülff vnd beystand zuerlangen besches  
hen/genzlich verhindert werden/darmit sie nicht auffkom  
men vnd ermelt ihr Königliche Würde Königreich auff  
new widerumb turbieren vnd beleidigen.

Was nuh Ewer Fürstliche Gnade hierin schon in er  
fahrung bracht oder künfftig bringen wird / dessen wollen  
sie ihre Königliche Würde freundlich berichten / welches  
Ihre Königliche Würde gar gern wollen hören. Gleich  
fals auch was ihre Fürstliche Gnade für Rath / hülff mit  
tel vnd weg darauff wissen vnd ihr Königliche Würde mit  
theilen wollen / das sind ihre Kön. W. zu höchstem danck  
als von dero vertraueste beste verwandte/ freund vñ bunds  
genossen auff vnd einzunehmen gesint/ vnd ihre F. G. zu als  
lem freundlichen willen wo vnd wenn sie dessen begeren  
wolgeneigt.

Nota.



## Nota.

Als diese obgesagte Edicta publiciert / Hat die Königl  
liche Würdin in Frankreich eigener Person sich in ihrem  
Königlichen Habit vnd gepreng auff das Pallast verfü  
get/vnd daseibst die vorige Pacifications Edicta mit eigenen  
Henden in das Feuer geworffen/verbrent/vnd also  
gleich den Stab vber vnser ware  
Christliche Religion ge  
brochen/ etc.

ENDE.

## Psalm. 2.

**W** Arumb toben die Heyden / Vnd die Leute reden  
so vergeblich ?

Die Könige im Land lehnen sich auff/ vnd die  
Herrn rathschlagen mit einander/Wider den H E R R N  
vnd seinen gesalbten.

Last vns zerreißen ihre Band / Vnd von vns werffen  
ihre Seyl.

Aber der im Himmel wohnet lachet ihr / Vnd der H E R R  
spottet ihr.

Er wird einest mit ihnen reden in seinem zorn / Vnd  
mit seinem grimme wird er sie schrecken/etc.





AB: 154369

ULB Halle  
002 491 087

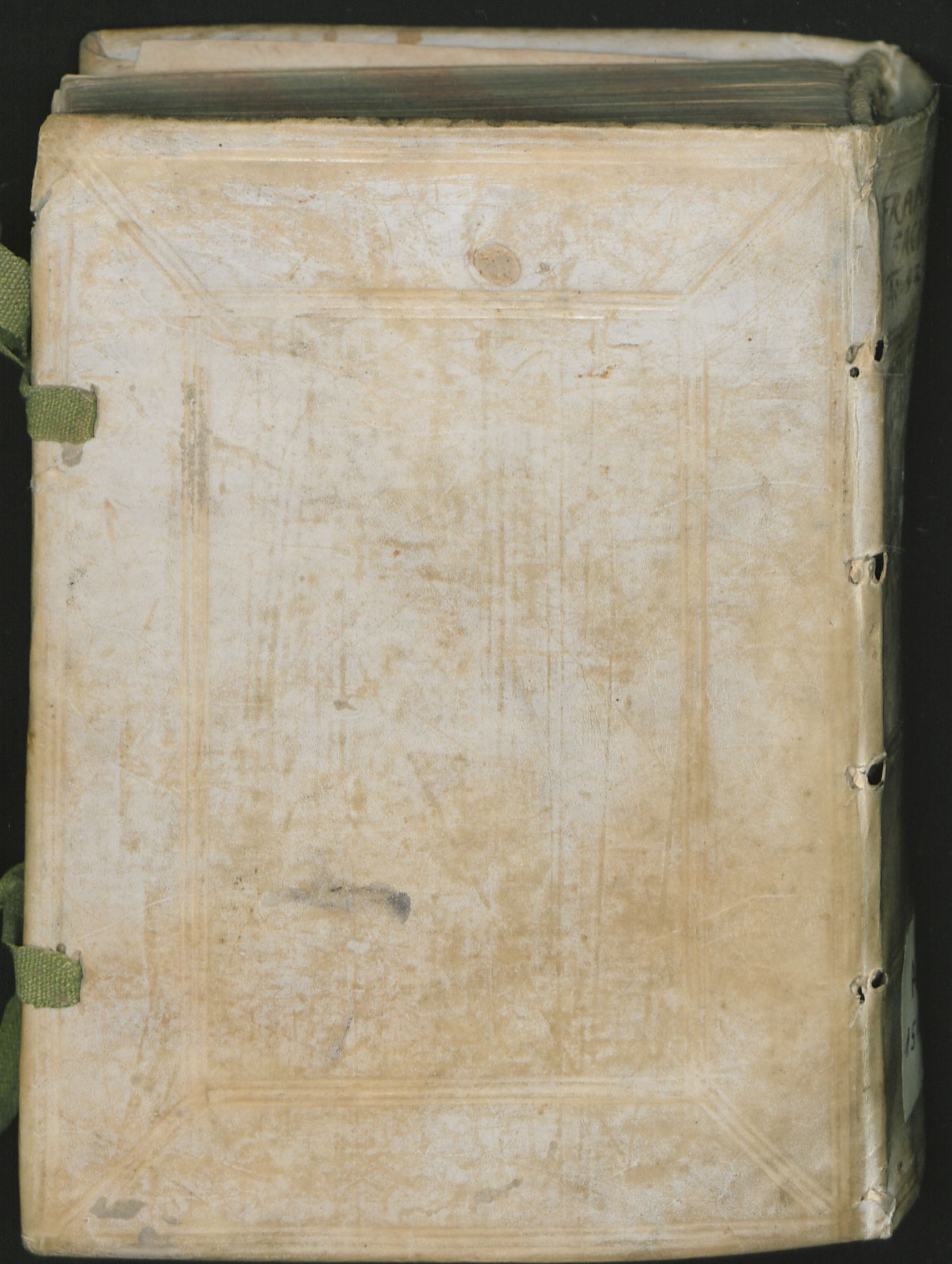
3



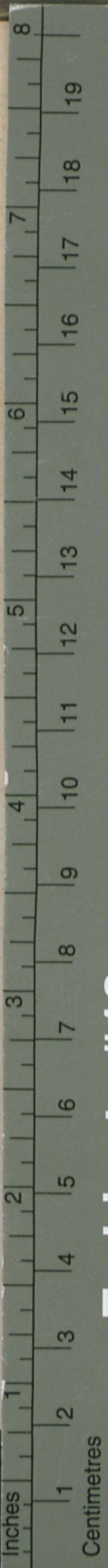
TA → OL











B.I.G.

Farbkarte #13



*h*  
t sampt ei=  
der Königlichen  
anckreich.

redigten / Christ  
ing der waren Christ  
y Leibs vnd Lebens straff/  
on vnd in Emptern sein / ab  
vnd Bábstische verstatet /  
Jurisdiction Paris gelegen /  
ollen / Sampt einer In  
Namen ihrer K. S.  
chen Teutschen  
orben

die vorige vnd  
on wegen keiner Re  
n halben gemeint / Vnd  
die betrangten Christen  
dem Antichrist vnd sei  
nd sein heiliges Wort  
zeitlichen ver  
/ etc.

ischen Sprach  
schet.

6 9.

8

